



Wichtige Informationen zur Afrikanischen Schweinepest

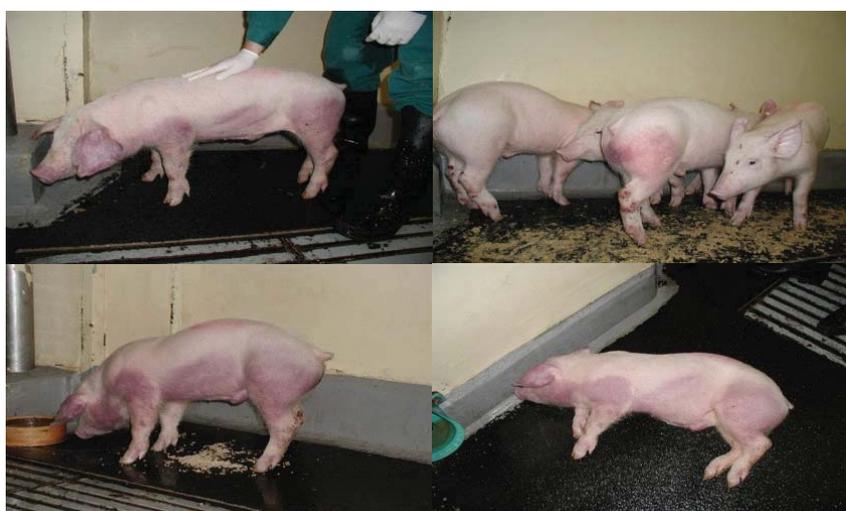
Magdeburg, 07.02.2014

Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit den aktuellen Ausbrüchen in Litauen

Mit der Bestätigung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in Litauen erscheint das Szenario der Einschleppung nach Deutschland immer mehr als realistische Bedrohung. Deshalb möchte der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt auf diesem Wege alle Schweinehalter für dieses Thema sensibilisieren und auffordern, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Betriebe bestmöglich seuchenhygienisch abzusichern.

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine hochinfektiöse Viruserkrankung von Haus- und Wildschweinen, die seit einigen Monaten endemisch in Teilen Russlands vorkommt. Eingeschleppt wurde das Virus mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Kaukasus, wo die Seuche seit Jahren grassiert. Die Übertragungswege und klinischen Symptome ähneln denen der klassischen Schweinepest, allerdings geht man von einem deutlich schnelleren und aggressiveren Verlauf mit hoher Mortalität aus. Für die Krankheit typische, d.h. pathognomonische Symptome gibt es nicht, es gilt wie bei der klassischen Schweinepest der Grundsatz: „ASP kann alles sein“. Erschwerend kommt hinzu, dass gegen die ASP kein Impfstoff zur Verfügung steht, d.h., betroffene Bestände und Kontaktbestände müssen in jedem Fall gekeult werden. Für den Fall eines Verdachts oder Ausbruchs gelten die Bestimmungen der Schweinepestverordnung. Wichtiger Bestandteil dieser Maßnahmen sind eine frühe Erkennung der Erkrankung und eine schnelle Labordiagnose. Das zuständige Landesamt für Verbraucherschutz verfügt über die notwendigen labordiagnostischen Untersuchungsmethoden, das Virus mittels PCR nachzuweisen.

Das Virus wird durch den Biss einer infizierten Zeckenart auf Schweine übertragen. Zwar kommt diese Zeckenart in Mitteleuropa bisher nicht vor, aber im speziellen Fall können infiziertes Fleisch, Speiseabfälle oder kontaminierte Transportfahrzeuge durch Fahrlässigkeit aus den betroffenen Gebieten das Virus nach Deutschland bzw. die EU eintragen, auch wenn legale Lebendtiertransporte aus diesen Gebieten nach Deutschland derzeit nicht möglich sind. Der Erreger hält sich in konserviertem Fleisch bis zu 6 Monate! Ähnlich wie bei der klassischen Schweinepest kommen Wildschweine als mögliche Überträger ebenfalls in Frage.



Quelle: FLI, Riems

Bitte Rückseite
beachten.

Für Sie als Schweine haltender Betrieb sind die Biosicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Schweinehaltungshygiene-Verordnung zwingend umzusetzen!

Dazu zählen:

- Durch betriebseigene Kontrollen und durch Hygienemaßnahmen ist das seuchenhygienische Risiko für die Schweine niedrig zu halten.
- Jeder Tierbesitzer hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen.
- Bei
 1. gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
 2. gehäuften Auftreten von Kümmerern,
 3. gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 Grad C in einem Stall,
 4. Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall sowie
 5. erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung

hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den Tierarzt gemäß § 7 Abs. 1 die Ursache feststellen zu lassen.

- Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können.
- Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten werden.
- Futter und Einstreu müssen sicher geschützt vor Wildschweinen gelagert werden.
- Der Betrieb ist nach außen durch entsprechende Einfriedung zu sichern (nach Möglichkeit Wildschwein-sichere Doppelzäune).
- Alle Stallbereiche und Gerätschaften sind optimal zu reinigen und zu desinfizieren.
- Das Schwarz-Weiß-Prinzip ist umzusetzen.
- Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass unbefugter Personen- und Fahrzeugverkehr von dem Betriebsgelände ferngehalten wird. Überhaupt sollte nicht unbedingt notwendiger Personenverkehr vermieden werden.
- Für Freilandhaltungen gelten gesonderte Regelungen.

Darüber hinaus sollten Landwirte, die der Jagdausübung auch im Ausland nachgehen, bis auf weiteres von Reisen in betroffene Länder und Gebiete absehen. Auch wenn die Bedeutung des Schwarzwildes im Zusammenhang mit der ASP noch nicht abschließend geklärt ist, kommt diesem bei der Übertragung der Seuche in die Hausschweinpopulation eine bedeutende Rolle zu. Verendet aufgefundene Wildschweine sind ein wichtiges Alarmsignal, insbesondere wenn sie gehäuft aufgefunden werden. Diese müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Alle während einer Jagdsaison im Seuchengebiet erlegten oder krank oder verendet aufgefundenen Wildschweine, einschließlich der durch Verkehrsunfälle getöteten Tiere, müssen von einem Tierarzt kontrolliert und entsprechend den Bestimmungen des Diagnosehandbuchs auf ASP untersucht werden. Keinesfalls dürfen erlegte Wildschweine oder Teile davon in Schweine haltende Betriebe eingebracht oder angrenzend vergraben werden!

Die Verfütterung von Speiseabfällen ist verboten!

Detaillierte Informationen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Biosicherheit in Ihrem Betrieb erhalten sie von Ihrem zuständigen Veterinäramt.

Dr. Karsten John
Tiergesundheitsdienst
der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt